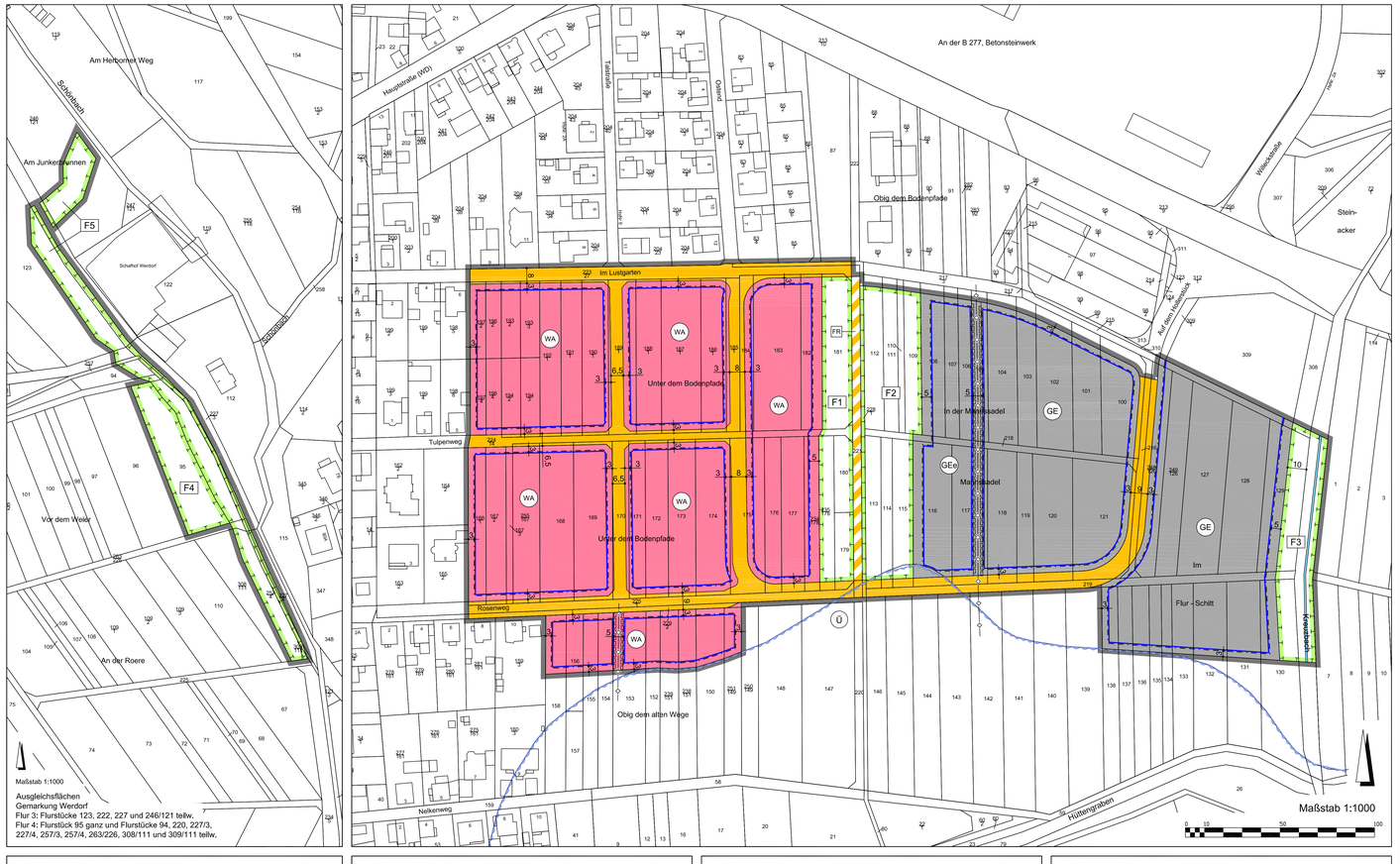

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 und § 16 ff. BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	WA	GE	GEe
Zahl der Vollgeschosse (max.)	II	-	-
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4	0,6	0,6
Bauweise	o	o	o
Gebäudehöhe (max.) in m*	12	13	13
Traufhöhe (max.) in m**	6,5	-	-
Wohneinheiten pro Gebäude (max.)	3	-	-

Bezugspunkt für die Angaben zur Trauf- und Gebäudehöhe ist die Oberkante der erschließenden fertig ausgebauten Straße an der Grundstücksgrenze. Die Höhen sind von der Straßenoberkante auf Höhe der Mitte der straßenseitigen Wand zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken ist die Straße maßgebend, von der die Zufahrt zum Grundstück erfolgt.

*Definition Gebäudehöhe: Unter Gebäudehöhe ist bei geneigten Dächern die Firsthöhe als die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante gemessen vom Bezugspunkt zu verstehen. Bei Satteldächern ist dies der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bei Pultdächern der höchste Punkt der äußersten Dachhaut. Bei Flachdächern ist für die Gebäudehöhe die Höhenlage des obersten Abschlusses der Außenwand (Oberkante Attika) maßgebend.

**Definition Traufhöhe: Die Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie zwischen der Außenwand des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut. Bei Staffelgeschossen ist es die Oberkante des unteren Hauptmauerwerkes (Attika). Bei Pultdächern ist für die Einhaltung der Traufhöhe allein die untere Traufe maßgebend. Bei Flachdächern ist die Traufhöhe die Höhenlage des obersten Abschlusses der Außenwand (Oberkante Attika).

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

FR — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch: Abwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Überschwemmungsgebiet

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

F1 — Entwicklung einer Streuobstwiese (siehe Textfestsetzung A) 6.1)

F2 — Erhalt einer Streuobstwiese (siehe Textfestsetzung A) 6.2)

F3 — Renaturierung Kreuzbach (siehe Textfestsetzung A) 6.3)

F4 — Neuanlage einer Streuobstwiese (siehe Textfestsetzung A) 6.4)

F5 — Renaturierung Schönbach (siehe Textfestsetzung A) 6.5)

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

7. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Aßlar (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Hessische Bauordnung (HBO), Hessisches Wassergesetz (HWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG HE).

TEXTFESTSETZUNGEN

A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4, 8 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6, 8 BauNVO)

1.1 Einzelhandel
Einzelhandel sowie Großhandel mit einzelhandelsähnlicher Vertriebsstruktur sind im Gewerbegebiet grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von 10 % bis maximal 100 m² pro Betrieb Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst herstellt, weiterverarbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

1.2 Ausschluss von Nutzungen in den Gewerbegebieten
In den Gewerbegebieten (GE, GEe) sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Tankstellen) sowie die nach § 8 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

1.3 Höhe der Gebäude
In Gewerbegebieten sind Ausnahmen von der festgesetzten Gebäudehöhe bei untergeordneten Gebäudeteilen, technischen Aufbauten (z.B. Schornsteine) sowie aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Solarenergie möglich.

2. MINDESTGRÖSSE VON GRUNDSTÜCKEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Baugrundstücke mit einer Mindestgröße von 550 m² zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
Stellplätze und Garagen einschließlich ihrer Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden; ausgeschlossen davon sind die Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes.

TEXTFESTSETZUNGEN

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist die Herstellung der Straßenverkehrsflächen in Dammlage nicht zulässig.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Beschränkung der Bodenversiegelung
Eine Befestigung von privaten Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen ist nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. versickerungsfähig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Schotter, Rasengittersteine oder ähnliches), sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Staplerfahrzeugen befahren werden.

6. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

6.1 Maßnahmenfläche F1: Entwicklung einer Streuobstwiese
Die Grünfläche ist durch eine zweimalige Mahd extensiv und Maculinea-konform zu pflegen, wobei die erste Mahd vor dem 15. Juni und die zweite nach dem 15. September vorzunehmen ist. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit Schafen innerhalb der genannten Zeiträume möglich. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.

Ergänzend ist je 100 m² ein hochstämmiger Obstbaum der folgenden Liste mit einem Mindeststammumfang von 20 cm zu pflanzen, zu verankern und mit Schutzvorrichtungen zu versehen. Hierbei sollen vorzugsweise alte Obstsorten gewählt werden. Pro Fläche sollte mindestens ein Kirschbaum gepflanzt werden.

Malus domestica	(Kulturapfel)
Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
Prunus domestica	(Pflaume, Zwetschge)
Pyrus communis	(Kulturbirne)

Diese Obstbäume sind für einen Zeitraum von 10 Jahren durch einen jährlichen Erziehungsschnitt und anschließend durch einen Erhaltungsschnitt im Abstand von 2-3 Jahren zu pflanzen. Bei Ausfall eines Baumes ist dieser zu ersetzen.

6.2 Maßnahmenfläche F2: Erhalt einer Streuobstwiese
Auf der Streuobstwiese sind die vorhandenen Altbäume zu sichern und bei Ausfall zu ersetzen. Derzeitige Lücken im Baumbestand sind durch die Pflanzung von insgesamt 10 hochstämmigen Obstbäumen mit einem Mindeststammumfang von 20 cm zu pflanzen, zu verankern und mit Schutzvorrichtungen zu versehen. Empfohlene Obstsorte wie bei Maßnahmenfläche F1. Im Unterwuchs ist ein extensiv genutztes Grünland zu erhalten und nach Maculinea-konform zu pflegen. Der Unterwuchs ist zweimal im Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd vor dem 15. Juni und die zweite nach dem 15. September vorzunehmen ist. Statt des zweiten Schnitts ist eine Beweidung in geringer Dichte möglich. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.

6.3 Maßnahmenfläche F3: Renaturierung Kreuzbach
Die Fläche F3 ist außerhalb der bestehenden Gehölzflächen auf einem 5 m breiten Streifen im Westen der Fläche zur Abgrenzung zum Gewerbegebiet mit heimischen Laubgehölzen in unregelmäßiger Anordnung zu bepflanzen, je 100 m² sind 1 Baum I. Ordnung mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, 2 Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, 5 Heister mit einer Höhe von 150 - 175 cm und 20 Sträucher je nach Art mit einer Höhe von 60 - 80, 80 - 100 oder 100 - 150 cm zu pflanzen. Empfohlene Gehölzarten:

TEXTFESTSETZUNGEN

2. Grundstücksgestaltung

2.1 Gewerbegebiete
Die Grundstücksflächen, die laut festgesetzter GRZ einschließlich der zulässigen Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überbaubar sind, sind als Grünfläche anzulegen und zu mindestens 80 % mit heimischen Bäumen und Sträuchern in unregelmäßiger Anordnung zu bepflanzen. Nicht angewachsene oder abgestorbene Gehölze sind zu ersetzen. Die Anpflanzungen sollen insgesamt mindestens 5 Arten aus der Liste B) 5. umfassen.

2.2 Allgemeines Wohngebiet
Um einen ausreichenden Grünflächenanteil im Allgemeinen Wohngebiet zu gewährleisten, sind die nach Abzug der überbauten sowie befestigten Flächen verbleibenden Flächen der Baugrundstücke dauerhaft als Garten- oder Grünflächen zu gestalten.

Diese Garten- oder Grünflächen sollen eine mindestens 30%ige standortgerechte und heimische Baum- und Strauchpflanzung einschließen. Als Flächenmaß gilt für einen Baum 10 m² und für einen Strauch 1 m² (empfohlene Arten s. Textfestsetzung B) 5.).

2.3 Flächenabdeckungen
Flächenabdeckungen mit Kies/Schotter/Steinschüttungen (Kies-/Schotter-/Steingärten) sind unzulässig, sofern ein Unkrautvlies, eine Folie oder eine vergleichbare Untergrundabdichtung aufgebracht wird. Wegeführungen, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sowie Schüttungen zum Spritzwasserschutz direkt am Gebäude oder zur Versickerung von Niederschlagswasser sind hiervon ausgenommen (siehe auch Textfestsetzung A) 5.1).

3. Grundstückseinfriedungen
Die Einfriedungen von Grundstücken im Allgemeinen Wohngebiet sind nur in Form von Hecken und Zäunen bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Sie dürfen das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken (mind. 15 cm Abstand zum Boden) sowie den Wasserabfluss bei Hochwasserereignissen nicht beeinträchtigen. Zaunanlagen sind zu mindestens 60 % mit heimischen Gehölzen und/oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Die Einfriedungen von Grundstücken in den Gewerbegebieten (GE, GEe) sind nur in Form von Hecken oder Zäunen bis zu einer max. Höhe von 2,00 m zulässig. Sie dürfen das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken (mind. 15 cm Abstand zum Boden) sowie den Wasserabfluss bei Hochwasserereignissen nicht beeinträchtigen.

4. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Werbeanlagen, Firmenaufschriften und ähnliches müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form und Farbe der Gebäudegestaltung unterordnen. Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht überragen. Werbung auf Dachflächen ist nicht zulässig. Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 8 m² und eine Gesamthöhe von 6 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten. Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien
- Werbeanlagen mit Blink- oder Wechselbeleuchtung
- Werbeanlagen an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen
- Werbeanlagen auf oder in Dachflächen integriert.

5. Empfehlungen für die Artenauswahl standortgerechter Gehölze

Bäume 1. Ordnung:		**Bäume 2. Ordnung:**	
Acer platanoides	(Spitzahorn)	*Acer campestre*	(Feldahorn)
Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)	*Betula pendula*	(Sandbirke)
Fagus sylvatica	(Buche)	*Carpinus betulus*	(Hainbuche)
Fraxinus excelsior	(Esche)	*Prunus avium*	(Vogelkirsche)
Quercus petraea	(Traubeneiche)	*Salix caprea*	(Salweide)
Quercus robur	(Stieleiche)	*Sorbus aucuparia*	(Eberesche)
Tilia cordata	(Winterlinde)	*Ulmus carpinifolia*	(Feldulme)
Tilia platyphyllos	(Sommerlinde)		

Sträucher:			
Cornus sanguinea	(Hartriegel)	*Lonicera xylosteum*	(Rote Heckenkirsche)
Corylus avellana	(Hasel)	*Rosa canina*	(Hundsrose)
Crataegus spec.	(Weißdorn)	*Sambucus nigra*	(Schwarzer Holunder)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)	*Viburnum opulus*	(Schneeball)

Kletterpflanzen:	
Aristolochia macrophylla	(Pfeifenwinde)
Clematis spec.	(Waldrebe)
Hedera helix	(Efeu)
Rosa spec.	(Kletterrosen)
Parthenocissus tricuspidata	(Dreiblättrige Jungfernrebe)
Polygonum aubertii	(Kletterknöterich)
Vitis vinifera	(Weinrebe)

C) WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNG GEM. § 37 (4) HWG

Für das Oberflächenwasser der Dachflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken eine Rückhaltemöglichkeit mit einer Kapazität von mindestens 25 l/qm Gebäudegrundfläche herzustellen.

D) HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Versickerung von Niederschlagswasser
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

2. Verwertung von Niederschlagswasser
Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Grundwasser
Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies unverzüglich beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Wasserbehörde, anzuzeigen.

4. Denkmalschutz
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

5. Stellplatzsatzung
Die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Aßlar ist zu beachten.

6. Brandschutz
Öffentlich-rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Zur Löschwasserversorgung im Plangebiet müssen als Grundschutz für das WA eine Wasermenge von mind. 1600 Ltr./Min. (96 m³/h) und für das GE von mind. 1600 Ltr./Min. (96 m³/h) über einen Zeitraum von mind. zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes steht der Stadt Aßlar ein Hubrettungsgerät zur Verfügung.

7. Bodenschutz
Grundsätzlich ist bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch zu achten. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Straßenbauerlass Hessen der Landerarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sind bei Bodenarbeiten zu beachten.

Zur Reduzierung der Bodenbeeinträchtigungen wird im Rahmen der Baumaßnahmen die anstehenden Böden nach Ober- und Unterboden separiert und - sowelt möglich - im Geltungsbereich verwertet. Der verbleibende Boden wird zur weiteren Verwertung aufgefahren.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

8. Kampfmittel
Für das Plangebiet besteht kein begründeter Verdacht, dass eine Munitionsbelastung dieser Fläche vorliegt und mit dem Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen (z.B. Bombenblindgängern) zu rechnen ist. Sowelt entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

9. Bergbau
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet von zwei Bergwerksfeldern (eins angezeigt, eins erloschen), in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstellen liegen nach den bei der Bergaufsicht vorhandenen Unterlagen außerhalb des Plangebietes. Bei Baumaßnahmen ist auf Spuren alten Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Datum		Erstellung / Änderung
12.11.2019	sw	Erstellung
21.01.2020	sw	Änderungen Straßen, Geltungsbereich
13.02.2020	sw	Änderungen, Fs neu
17.03.2020	sw	Fs neu
24.03.2020	sw	Änderungen Baugrenze, Fs neu
23.06.2020	sw	Änderungen Bez, WA
11.09.2020	sw	Änderung Geltungsbereich
26.11.2020	sw	Ausgleichsfläche F4 ergänzt, Uk neu
18.12.2020	sw	Ausgleichsflächen F5 ergänzt, Fs neu
22.04.2021	sw	gecheckt
18.08.2021	sw	Fs neu
16.11.2021	sw	Fs neu
16.12.2021	sw	gecheckt

geprüft:	16.12.2021, S. R.	Dateiname:	bweos_2d17.dwg
		Blattgröße:	132 cm x 75 cm
Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation		erstellt mit:	StadtCAD 15
Stand:	04.2019	basierend auf:	AutoCAD Map 3D 2013

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss	am 22.06.2020	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	
		vom 06.07.2020	bis 17.07.2020
bekanntgemacht	am 01.07.2020	bekanntgemacht	am 01.07.2020
		Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	
		vom 06.07.2020	bis 14.08.2020
1. Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss)	am 01.03.2021	2. Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss)	am 27.09.2021
1. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB		2. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB	
vom 06.05.2021	bis 11.06.2021	vom 21.10.2021	bis 11.11.2021
bekanntgemacht	am 28.04.2021	bekanntgemacht	am 13.10.2021
1. Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB		2. Behördenbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB	
vom 06.05.2021	bis 11.06.2021	vom 21.10.2021	bis 11.11.2021
Satzungsbeschluss	am 13.12.2021	Bestätigung der Verfahrensvermerke	

den

Bürgermeister

Genehmigung nach § 10 (2) BauGB - entfällt -

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

den

Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am

rechtskräftig ab

den

Bürgermeister

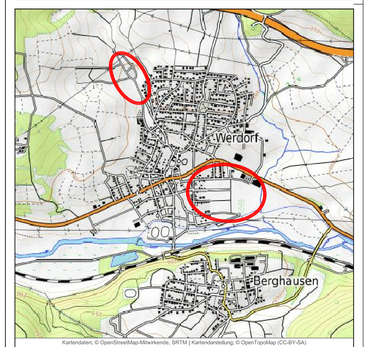

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Stadt Aßlar

Bebauungsplan Nr. 6.14

"Erweiterung Werdorf Südost"

ST Werdorf

PlanungsbüroKoch
Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH
Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar
www.pbkoch.de
Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-94
info@pbkoch.de

Planungsbüro für
• Städtebau • Landschaft
• Freiraum • Straßen- und Tiefbau

Planbearbeitung
M. Sc. Stefanie Rück

Stand
16.12.2021